

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1879)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Beitrag.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80

Einschickungsgebühr

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.* * Weitere Glossen zur jüngsten
Diöcesankonferenz.
(Fortsetzung.)

4. Der Modus der Reconstruction des Bisthums Basel. — Könnte über die Absichten und das Endziel, welche die Diöcesan-Conferenz mit ihrem Projekt verfolgt, noch ein Zweifel sein, so würde derselbe gehoben durch die vorgeschlagene Art und Weise der Reconstruction.

Der Vorschlag bezieht sich zum einen Theil auf eine einmalige Thatsache, die zu statuiren wäre, zum andern Theil auf bleibende prinzipielle Aenderungen im Bisthums-Vertrag. Die Abgeordneten der Mehrheitsstände verlangen in ersterer Hinsicht den Rücktritt von Bischof und Kanzler. Diese Forderung, abstract betrachtet, könnte nicht zum voraus als indisputabel abgewiesen werden. Die Kirchengeschichte besonders der neueren Zeit weist uns allerdings einzelne Fälle auf, in welchen die Kirche ein Zugeständniß dieser Art machte. Die Kirche betrachtet die Personen und ihre Stellung in der Hierarchie immer als etwas Vorübergehendes, über dem die allgemeinen, dauernden Interessen und Zwecke der Kirche als die leitenden Gründe ihres Handelns stehen; kann die Kirche um den Preis der ersteren die Anerkennung und Wahrung der letzteren erwerben, so thut sie es, allein auch nur in diesem Fall. So hielt es das kirchliche Oberhaupt, Gregor XVI., da er Clemens August von Köln zwar nicht zur rechtlichen Niederlegung seines Amtes, wohl aber zum factischen Verzicht auf die Ausübung desselben bewog durch die Bestellung

eines Coadjutor cum jure succedendi. Die Kirche erhielt dafür die volle Anerkennung ihrer selbstständigen Rechtsstellung innerhalb ihres Gebiets, einen ehrlichen dreißigjährigen Frieden in Preußen. Aehnlich handelte die Kirche gegenüber Bonaparte im Concordat von 1801, als sie die alten Bischöfe zur Resignation anhielt und in die Bestellung neuer Bischöfe einwilligte. Sie erlangte dadurch für Frankreich Wiederherstellung der katholischen Religion, Erneuerung der Kirchenverfassung, Aufhebung des constitutionellen Clerus (analog dem „alkatholischen Bisthum“) und Erhebung des Katholizismus zur Staatsreligion. Ob und wie Napoleon dieses Concordat hielt, entscheidet hier nicht, sondern, was er in feierlichem Staatsvertrag zugestanden hat. Aber auch gegenüber diesen großen Errungenschaften, die um so schwerer in's Gewicht fielen, als die Kirche zuvor gar keine rechtliche Existenz genoss, brachte die Kirche es als ihr äußerstes, schwerstes Opfer. Consalvi erzählt in seinen Denkwürdigkeiten (S. 298): „Als der Papst nach langem Zögern diesen schrecklichen Artikel (Resignation der alten Bischöfe) genehmigt hatte, rief er in seinem Schmerz aus: „Wir wollen bis an die Pforten der Hölle gehen, da aber wollen wir stehen bleiben.““

Wie liegt in unserm Falle die Sache? Bietet die Diöcesan-Conferenz auch ähnliche Zugeständnisse, sind wir auch mit solcher zwingender Gewalt auf ihre Einschüchtigungen angewiesen, so daß wir ohne dieselben keinerlei rechtlichen Boden mehr innerhalb der Eidgenossenschaft fänden, will die Diöcesan-Conferenz die Lage der Kirche verbessern, will

sie die kirchliche Jurisdiction in ihrem Gebiet anerkennen? Nein, von allem das Gegentheil! Während Napoleon den constitutionellen Clerus fallen läßt und Friedrich Wilhelm die Hermesianer, möchten unsere Conferenzherren, wenn es möglich wäre, lieber dem alkatholischen Cadaver neues Leben einhauchen und haben dieß in einer Reihe gleichzeitiger Acte versucht. (Solothurns Zwang an römisch-katholischen Kindern in Starrkirch für alkatholischen Unterricht, Baselland für Ernennung eines alkatholischen, in der eigenen Gemeinde discreditierten Pfarrers zum Bezirks-Inspektor für die römisch-katholischen Schulen des Birseck, Aargaus Vorgehen in Wegenstetten); während Napoleon I. die katholische Kirche aus staatlicher Vernichtung zu voller Rechtsfähigkeit, ja privilegirter Rechtsstellung erhebt, Friedrich Wilhelm IV. ihr ungeschmälerter Autonomie einräumt, bieten unsere Duodezpotentaten für die verlangte Resignation des Bischofs gleichzeitige Aenderung des Bisthums-Vertrag in pejus, Verminderung der Garantien einer wirklich katholischen Leitung der Diöcese (z. B. unbeschränkte Wahl der Domherren durch protestantische Regierungen) und Aufrechthaltung aller bisher geübten, als Recht proklamirten Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction des Bischofs — zum eingestandenen Zweck der „Liberalisirung“, d. h. Dekatholisirung und Dechristianisirung der Diöcese. Die Lage in unserm Fall ist also das gerade Gegentheil von all dem, was sonst Rom zur Leistung des ihm angebotenen schweren Opfers bewegen könnte.

Ein anderer Umstand, der unsern Fall wesentlich anders charakterisirt, als die angezogenen historischen Präzedenzfälle, das ist die vorausgegangene „Absetzung“, im Protokoll der jüngsten Diöcesan-Conferenz neuerdings als rechtsgültig festgehalten, ist das von der Diöcesan-Conferenz in Anspruch genommene Absetzungs-Recht, und die Forderung des Rücktritts des Bischofs in bloßer Consequenz dieses Rechts. Das „Kölner Ereigniß“, so mächtig es einst die Gemüther erregte in der ganzen katholischen Welt, war immerhin nur eine einzelne Gewaltthat, keine Verraubung des Amtes, sondern bloß Verhinderung seiner Ausübung, kein prinzipiell statuirtes Recht mit weiteren rechtlichen Consequenzen, kein prinzipieller Angriff auf die fundamentalen Rechtsätze katholischer Kirchenverfassung, was alles in den Postulaten der Diöcesan-Conferenz liegt. Unter diesen Umständen bedeutete der kirchlich zugestandene Rücktritt des Bischofs — ohne vorausgegangene ausdrückliche Revocation jenes angeblichen Absetzungsrechts — Anerkennung und Sanction dieses „Rechts“ von Seite der Kirche.

Ein Drittes, was bei dem geforderten Rücktritt des Bischofs in Erwägung zu ziehen ist, das ist die bisherige Haltung und Gesinnung desselben: ob die Beschuldigung der Diöcesan-Conferenz begründet, ob er ein Hinderniß des Friedens sei.

Daß wir Unfrieden haben, ist freilich wahr; ob aber ein Friede mit diesen Leuten, mit diesen Grundsätzen, wie sie die Diöcesan-Conferenz repräsentirt, für einen katholischen Bischof möglich sei, das ist die Frage. Ein Blick auf die Geschichte unserer jungen Diözese gibt uns hierauf Antwort.

Man hat sich in „liberalen“ Kreisen gewöhnt, nachträglich die Bischöfe Salzmann und Arnold zu preisen, um auf dem Hintergrund ihrer Friedensliebe das Bild unseres Bischofs und Kanzlers desto dunkler erscheinen zu lassen. Diese Gegenüberstellung ist derselbe Kunstgriff, derselbe Widerspruch gegen die eigene frühere Haltung, dieselbe Geschichtsfälschung, die der Liberalismus

begeht, wenn er jetzt Sailer und seine Schule in Gegensatz zur jetzigen „ultramontanen“ Geistlichkeit stellt, während die Sailer Schüler zur Zeit ihrer öffentlichen Thätigkeit mit denselben Vorwürfen und falschen Anklagen überhäuft wurden, die man heute dem gegenwärtigen Clerus entgegenschleudert (F. Güglers Schreiben gegen Troxler S. 11 f.). Gewiß waren jene Bischöfe so friebfertig, als Bischof Eugenius; dennoch war ihr Verhältniß zu den Diöcesanständen ein dornenvolles. Schon bei den Verhandlungen, welche dem Bisthumsvertrag vorausgingen, sowie bei den Abmachungen der Stände unter einander nach Abschluß des Bisthums-Vertrags, durch welche dieser möglichst „ausgebeint“, dessen canonisch-correcten Bestimmungen wirkungslos gemacht werden sollten, zeigte sich auf Seite der Diöcesanstände ein Mißtrauen, man trug in Anbringung aller möglichen Cantelen, Schranken und Niegeln eine Kengstlichkeit zur Schau, als wäre jeder katholische Bischof von Haus aus eine Bedrohung staatlicher Sicherheit und gesellschaftlicher Ordnung. Als dann die Bischöfe Salzmann und Arnold nacheinander ihr Amt antraten und führten, da war zwar die Krisis nicht im ersten Augenblick schon reif, allein eine Reihe von Schwierigkeiten, Spannungen und Verwicklungen waren deutliche Anzeichen von Gegensätzen, die nur einer längeren Zeit bedurften, um sich auszuwachsen und auf einen Punkt zu führen, wo der Bruch unvermeidlich war. Der Episcopat schon dieser ersten Bischöfe machte darum auf die katholische Welt den Eindruck, den M ö h l e r s Kirchengeschichte (herausgegeben und ergänzt von P. Gams III, S. 466 f.) mit folgenden Worten ausdrückt: „Die katholische Kirche der Schweiz hat im neunzehnten Jahrhundert neben Rußland . . . die traurigste Geschichte. Es ist eine endlose Reihe von Bedrückungen und Verfolgungen . . . Jos. A. Salzmann wurde erster Bischof von Basel und leitete unter den traurigsten Verhältnissen dieses Bisthum bis zu seinem Tode. Ebenso trostlos war die Lage seiner zwei Nachfolger, Carl Arnold und

Eugenius Lachat. Das Bisthum Basel-Solothurn ist wahrlich eine diocesis desolata.“ Und ein schweizerischer Kirchenhistoriker und heute selbst Bischof, C. Greith, schreibt über die Lage der Genannten: Seit der Gründung (der Diözese Basel) sind die beiden ersten Bischöfe von Basel, die H. Salzmann und Arnold, niedergebeugt von der Last der Kummernisse und Sorgen zu Grabe gegangen.“ Also auch das Verhältniß der ersten Bischöfe zu den Diöcesanständen war keine Idylle; daß es nicht zum offenen Kampf gekommen das lag in äußeren Verhältnissen, die es damals friebfertigen Bischöfen noch möglich machten, den Streit zu verhüten, Verhältnissen, die später weggefallen sind. Was wir damit meinen, ist Folgendes.

Der Radikalismus hat, wie alles Menschliche, seine Geschichte; in seiner inneren Entwicklung, der Ausbildung seiner Idee, wie in seiner äußeren Verwirklichung wächst er sich allmählig aus, steht nicht von Anfang und in jedem Zeitpunkt fertig und als der Gleiche da. Erst in unserer Zeit ist das ganze Geheimniß seiner Bosheit offenbar geworden, so daß alle, welche früher ein Pactiren noch für möglich hielten, erst später die Unmöglichkeit des Zusammengehens mit ihm erkannten. Diese Wahrheit prägt sich in der veränderten kirchenpolitischen Haltung vieler kirchlicher Persönlichkeiten ab. Wir führen für diese Thatsache nur das Wort eines Mannes an, dessen Friedfertigkeit, vom Radikalismus viel gerühmt, unverdächtig ist, des in den 40er-Jahren die Nuntiaturs in der Schweiz verwaltenden Bischofs Luquet, der in der Einleitung zu seinem Nuntiarbericht gesteht: „Meine Ansicht über die Handlungsweise der radikalen Partei in der Schweiz war in einem wesentlichen Irrthum begriffen. Ich war der Meinung, mit dieser Partei unterhandeln zu können; die seither erfolgten Begebenheiten haben mir aber bewiesen, daß die Vernunft und Gerechtigkeit von den Führern dieser Partei nie etwas erlangen kann.“ Jene frühere Zeit kannte noch nicht als offenbaren Plan die Losreißung der Gesellschaft

im Ganzen von Kirche und Christenthum, von aller positiven Religion, wie dieß hervortritt z. B. in der Civilehe, im confessionslosen Unterricht, noch keinen Ultrakatholizismus u. a., mit einem Wort noch nicht die Organisation einer atheistischen Gesellschaft gegenüber der positiv christlichen. Es gab genug einzelne Individuen solcher Gesinnung, aber nicht den Versuch, die Religionslosigkeit zur Staatsreligion zu machen, eine Organisation zu schaffen, die sich nicht neben der Kirche zu stehen, sondern welche in die Kirche eindringen und hier den Altar der „reinen Menschlichkeit“ aufstellen will an Stelle des einen lebendigen Gottes.

Die Bischöfe Salzmann und Arnold führten ihr Amt, als es erst galt, die Vorarbeiten für dieses Werk zu schaffen. Man griff die Klöster an, als die Vorwerke der Kirche, man griff die schweizerischen katholischen Urstände an, als die politischen Stützpunkte des Katholicismus, d. h. man raubte der Kirche erst Schild und Schwert, man verschüttete die Brunnen innerer geistiger Kraft, man nahm die materiellen Güter, die Mittel socialen Einflusses. In diesem Entwicklungsstadium des Radikalismus war der Bischof vielfach peinlich berührt, aber er war noch nicht der direkte Zielpunkt und unmittelbare Gegenstand des Kampfes. Es war noch denkbar, dem offenen Bruch auszuweichen.

Erst in unseren Tagen ist der Radikalismus an der Vollendung des Werkes angelangt, ist die Situation reif geworden, um die lang gelegten Minen springen zu lassen und zum Sturm auf die constitutiven Gewalten der Kirche, auf das Bisthum selbst, die Hauptstellung der Kirche, überzugehen. Wer in dieser Zeit den Stuhl der Kirche von Basel inne hatte, der ward zum Opfer des Kampfes, er mochte Namen und Charakter haben, wie er wollte. Dafür ist Bischof Eugenius ein schlagender Beweis. So ist er zum Kämpfer geworden. Nicht durch ihn und seine Haltung, sondern trotz ihm, trotz sei-

nes weichen Naturells, seiner nur auf den Frieden angelegten Natur ist er zum Streiter Gottes geworden, damit die Natur der Gegner um so offener sei. Auch hier wieder hat Gott sich seinen Mann von friedlicher Weibe hergeholt, in infirmitate virtus Dei perfectitur. Nach einer zehnjährigen Nachgiebigkeit, die auch jetzt noch nicht erschöpft ist, nach einer zehnjährigen Haltung, die „bis an die Pforten der Hölle ging,“ ward sein Name zum Lösungswort des Kriegs, eben weil er „hier stehen blieb“, Dank Gottes Gnade und seinem katholischen Gewissen.

Das ist der Mann, den die Diöcesan-Conferenz als ihr Opfer verlangt! Das ist das „Hinderniß des Friedens“!

Wahrlich, handelte es sich nur um die Person des Hochwürdigsten Bischofs Eugenius, um sein persönliches Wohl, wir würden kein Wort gegen dessen Rücktritt verlieren. Das größte Opfer, das er bringt, und bringen kann und bringen muß, ist, daß er Bischof ist und Bischof bleibt, daß er es ist unter solchen Verhältnissen, mit einem Herzen voll Frieden in einer Welt voll Haß. Allein es handelt sich um die Wahrheit und um das Recht; um die Wahrheit, daß kein katholischer Bischof mit Leuten und Theorien, wie die Diöcesan-Conferenz sie repräsentirt, Frieden haben kann und darf; es handelt sich um das Recht, um die bischöfliche Auktorität, um die kirchliche Gewalt im Allgemeinen, die keinen friedfertigeren Träger haben kann, als er ist.

Darum muß jedes katholische Gefühl, jedes natürliche Rechtsgefühl Protest erheben gegen eine Zumuthung, wie die Diöcesan-Conferenz sie stellt, die wir näher nicht zeichnen wollen. Darum war die Diöcesan-Conferenz schlecht berathen, ist wahrlich „an den Unrechten“ gekommen, als sie die Regierung von Luzern zur Vermittlerin dieser Rücktrittsforderung anrief, diese für sie die Kastanien aus dem Feuer holen lassen wollte! Denn diese Regierung, sie ist selbst ein Zeuge jener Nachgiebigkeit des Bischofs, die so weit geht als Pius VII.: wie könnte sie Kläger sein bei der höchsten kirchlichen

Auktorität über solchen „Friedenstörer“? Sie ist aus dem katholischen Herzen des Luzerner Volkes herausgewachsen und erkennt in diesem Ursprung ihre Ehre und die Quelle ihrer Macht: wie möchte sie dem katholischen Gefühl solchen Schlag versetzen? Sie ist die Erbin des traditionellen Berufs Luzerns, Vortort und treue Vermittlerin der katholischen Schweiz mit Rom zu sein: wie könnte sie da Lust haben, Sprachrohr und Geschäftsträger eines maurerisch-radikalen Sonderbunds beim hl. Vater zu werden, und mit jener für die Kirche injuriösen Forderung die Ehre der katholischen Schweiz und die alte Schweizerreue vor aller Welt bloß zu stellen! — — —

Das ist der von der Diöcesan-Conferenz vorgeschlagene Modus der Reconstruction des Bisthums Basel, ein Modus, würdig dieser Versammlung, ihrer Weisheit, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit! — Er wäre denkbar, wenn nicht alle Voraussetzungen fehlten, unter denen er denkbar ist; er baut auf eine Grundlage von Sand, von welcher das Gebäude schon einmal weggeschwemmt worden ist; er will Frieden machen damit, daß er zwei prinzipiell geschiedene, von Natur sich feindselige Elemente in Eins zusammenmischt. Und dieß alles, während der Weg zum Frieden offen liegt, ein Weg, bewährt durch Erfahrung, vorgezeichnet durch die neuen Grundgesetze des Bundes, gefordert durch die thatsächlich gegebene Lage, nämlich durch den Dualismus zweier Weltanschauungen, die wohl neben aber nie in einander bestehen können.

Von diesem Weg zum Frieden noch ein letztes Wort.

Heber Reform der Kirchenmusik.

(Vorgetragen bei einer Priester-Conferenz in Zug von Hrn. D. Kümmin, Prof.)

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sich der Clerus einmal ernstlich die Frage stellt: Wär's nicht am Platz und sogar nothwendig, daß die Kirchenmusik auch bei uns auf bessere Wege gelenkt würde? — und es berechtigt zu guter Hoffnung, wenn einmal die Geist-

lichen aufhören zu sagen: „Ich verstehe nichts von Musik, mische mich nicht d'rein.“

Von der Kirchenmusik muß der Geistliche etwas verstehen und zwar die Hauptsache, und er muß sich derselben annehmen, fördernd und leitend; das verlangt sein Beruf. Clerus und Kirchenmusik stehen ja in so inniger Beziehung zu einander, daß das Eine ohne das Andere nicht gedacht werden kann. Das klingt frappant, läßt sich aber leicht beweisen. Der Clerus ist nämlich vermöge seines Amtes Wächter und Förderer des Cultus; die kirchliche Musik bildet aber einen integrirenden Theil dieses Cultus: also ist der Clerus auch Wächter und Förderer der Kirchenmusik — aber auch nur das: so wenig er den Cultus selber machen kann und darf, ebenso wenig ist er berechtigt, eigenmächtig Rubriken abzuändern oder zu ignoriren, welche die zum Cultus gehörende Musik betreffen.

Indem ich beweise, daß die Kirchenmusik einen integrirenden Theil des Cultus bildet, und damit dem Clerus unmöglich mache, Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit in dieser Sache hinter den Vorwand des Nichtmusikalischseins zu verstecken, beantworte ich zugleich die Frage, ob eine Kirchenmusik-Verbesserung nothwendig sei; denn, gehört die Kirchenmusik zur Liturgie, bildet sie einen wesentlichen Theil des Cultus, so muß sie sich den liturgischen Gesetzen unterwerfen, und nur in sofern sie es thut, ist sie wahre Kirchenmusik. Ist es bisher in einer Kirche gar nicht oder nur mangelhaft geschehen, so weiß man hierauf, daß und wie weit eine Verbesserung nothwendig ist.

I.

Daß die Kirchenmusik ein integrirender Theil der Liturgie ist, geht deutlich genug aus folgenden 4 Punkten hervor:

1. Aus dem Begriff der Missa cantata („Amt“), welche die offizielle höchste Feier des Cultus ist, der Haupttheil der ganzen Liturgie. Sie ist ohne den Gesang unmöglich.

2. Aus der Absicht der Institution des Gesangchors. Die streitende Kirche

ist das Abbild der himmlischen, von der Isaias sagt: „Sie riefen Einer dem Andern zu und sprachen: Heilig, heilig, heilig.“ Der Wechselgesang zwischen Celebrant und Sängerkhor bildet so einen wesentlichen Bestandtheil des Cultus. Was Beide singen, bildet ein Ganzes: der Chor ist also Mit-Organ der Liturgie.

3. Wenn irgend ein kirchliches Gesetzbuch allgemein anerkannt ist und im Gewissen verbindet, so ist's das Missale und das Brevier. Diese enthalten aber so viele und genaue Gesetze und Vorschriften über Kirchenmusik, daß klar daraus hervorgeht, die Kirche behandle die Kirchenmusik als Theil der Liturgie, sonst würde sie ja für dieselbe nicht liturgische Gesetze aufstellen.

4. Diese Auffassung der Kirchenmusik als integrirender Theil der Liturgie wird bestätigt bis auf die neueste Zeit durch Entscheidungen der höchsten Auktorität in dieser Sache. Immer erklärt die Sacra rituum congr. wieder: Alles soll gesungen werden «prout jacet in Missali» („wie es im Messbuch steht“).

Der Kirchengesang ist also den liturgischen Gesetzen unterworfen, gehört zur Liturgie. Er ist also keine bloße Zierde. Wenn schon die Zierde des Hauses Gottes den Geistlichen angeht, so ist das um so mehr der Fall beim liturgischen Gesang. Wer soll denn die Liturgie verstehen, wenn nicht der Geistliche? Die Geistlichen müssen also die Hauptsache von der Kirchenmusik verstehen und sind vollberechtigt, ja ihrem Amte gemäß verpflichtet, für die Kirchenmusik zu sorgen und darüber zu wachen, daß sie den Kirchengesetzen möglichst entspreche.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß Alles unkirchlich ist und daher nicht zu dulden, was den Gesang, dieses liturgische Organ, stört oder verdrängt. Der Sängerkhor ist berufen, den ihm zugewiesenen liturgischen Text vorzutragen, er allein ist liturgische Forderung. Ich käme hier auf die Instrumentalmusik, gehe aber darauf nicht ein, weil vorläufig nur die Hauptsache festgestellt werden soll. Diese fasse ich

in den Schluß zusammen: Wahre und ächte Kirchenmusik ist nur diejenige, die den liturgischen Gesetzen entspricht.

Ob's wohl einen Geistlichen gibt, dem es nicht klar ist, daß die Feier z. B. des hl. Amtes dann am erhabensten, am schönsten und allein ganz in Ordnung ist, wenn sie genau nach den liturgischen Vorschriften vollzogen wird; daß sie hingegen fehlerhaft, unvollkommen und auch weniger schön ist, sobald und insofern sie von der kirchlichen Norm abweicht? Ich glaube es nicht. Ebenso wenig kann ich annehmen, daß Jemand im Ernst behauptete, die liturgischen Vorschriften über Kirchenmusik gelten nur den Mönchen und Domherren. (Diese thun ihrerseits wieder nicht selten, als gingen sie nur Andere an!) Das müßte denn doch durch's Gesetz selber genau bestimmt sein; so lange es aber allgemein lautet, gilt es auch Allen, und man ist verpflichtet, es nach Möglichkeit zu beobachten. So lange man eine liturgische Vorschrift, die man beobachten kann, nicht befolgt, ist man auf dem Weg des Ungehorsams. Erklärt einmal die gesetzgebende kirchliche Auktorität, die betreffenden Gesetze gelten uns nicht, dann gelten für die Kirchenmusik nur mehr die Gesetze der Kunst. So lange aber dies nicht der Fall ist, stünde es uns schlecht an, an kirchlichen Gesetzen rütteln zu wollen.

(Fortsetzung folgt.)

„Christus in seiner Kirche.“

Unter diesem Titel hat soeben im Verlage der H. H. Gebr. Benziger in Einsiedeln ein gar liebliches Buch die Presse verlassen: „eine Kirchengeschichte für Schule und Haus von L. C. Businger, gew. Regens des bischöfl. Seminars in Solothurn. Mit einem einleitenden Briefe des Hochw. Herrn Eugenius Lachat, Bischof von Basel.“

Es war ein glücklicher Gedanke des Hochw. Verfassers, den Kirchengeschichte

lichen Theil seines großen Wertes: „Das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus“ zu einer „Kirchengeschichte für Schule und Haus“ auszugestalten. So entstand ein Lesebuch für katholische Schulen und christliche Familien, welches einzig in seiner Art dasteht. Indem es die kirchengeschichtlichen Hauptereignisse zwar nicht in fortlaufender chronologischer Ordnung, sondern nach den verschiedenen Seiten des in seiner Kirche fortlebenden und fortwirkenden Christus darstellt, enthält es in großartiger und doch ganz populärer Anschaulichkeit das tiefinnerste Lebensgeheimniß der Kirchengeschichte: Christus in seiner Kirche. Hiedurch ist es nicht bloß geeignet, in das wahre Verständniß der Geschichte unserer hl. Kirche einzuführen, sondern es erweckt auch in den Herzen der Leser die innigste Liebe, Verehrung und Treue gegen diese wunderbare Gottesanstalt. So wird es für Schule und Haus reichen Segen stiften, zumal in unserer Zeit, wo es so noth thut, daß man es recht erkenne, was die katholische Kirche nach ihrem innersten Wesen und ihrer göttlichen Bestimmung für die Menschheit ist. — Sehr zweckmäßig ist als Anhang eine Uebersicht über die gesammte Kirchengeschichte nach Zeitaltern und Jahrhunderten mit dem Catalog der Päpste jedes Jahrhunderts beigegeben: auf 16 Seiten ein bündiges Verzeichniß der wichtigsten Ereignisse und Personen.

Dem vortrefflichen Inhalte entspricht auch die prächtige Ausstattung, welche die durch Kunstsinngigkeit und eifrige Thätigkeit für die katholische Literatur ausgezeichneten Verleger dem Büchlein in Druck und mit 73 Illustrationen haben angebeihen lassen.

Mit vollster Ueberzeugung empfehlen wir das lehrreiche und schöne Büchlein — dem der Hochw. Bischof von Basel in seinem herrlichen Briefe an den Verfasser alles Lob spricht — der hochw. Geistlichkeit, den katholischen Lehrern und Familien. Wer z. B. ein schönes und nützlich Geschenk machen will, wähle dieses Buch! X. S.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Der „Germania“ in Berlin wird geschrieben: „Die formelle Trennung der altkatholischen Kirchengesellschaft von Rom dürfte nunmehr bald erfolgen, nachdem die anglicanischen Prälaten (wie „Bischof“ Herzog seinen Geistlichen mittheilte) sich erboten haben, die altkatholischen Gemeinden in der Schweiz für diesen Fall durch namhafte jährliche Geldspenden zu unterstützen. Und die materiellen Rücksichten geben auch bei den schweizerischen Schismatikern den Ausschlag.“

Bern. Am 22. Juni wählte die katholische Pfarrgemeinde *Moutier* einen römisch-katholischen Kirchenrath mit Hrn. Fürsprech Koller als Präsident, und Hochw. Hrn. Heinrich Joseph Jeker als Pfarrer. Nächstens werden nun die Katholiken auch hier die schöne, durch die Sektirer zeitweilig „reorganisirte“ Pfarrkirche wieder beziehen dürfen.

St. Gallen. *Zuzwil*. (Bf.) Am letzten Donnerstag sah unsere Pfarrgemeinde eine Leichenfeier, so großartig und ergreifend, wie wohl noch nie. Schloß sich doch das Grab über der sterblichen Hülle des noch so jungen, und doch schon so vielgeliebten Seelsorgers, des Hochw. Hrn. Pfarrers *Mich. Alphons Groth*. Der Verbliebene war geboren den 3. April 1851 als Sohn des Hrn. Kirchenpräsidenten *Mich. Groth* in Flawil, ein Großneffe jenes geistlichen Herrn *Groth*, der uns in den Briefen des berühmten Convertiten *Friedrich v. Stollberg* als Hauslehrer dieser gräflichen Familie entgegentritt. Eine vortreffliche häusliche Erziehung, sowie der mehrjährige Aufenthalt in der Lehranstalt „*Maria-Hilf*“ in Schwyz entwickelte in dem talentvollen und lebensfrohen Knaben immer mehr die Neigung zum geistlichen Stande, auf den er sich während zwei Jahren auf der Universität Inns-

bruck und während eines dritten Jahres unter Leitung des hochverdienenden Herrn *Regens Cofandey* in Freiburg vorbereitete. Am 18. April 1875 feierte er sein erstes hl. Messopfer zu Flawil. Während drei Jahren wirkte er sodann segensvoll als Kaplan an der Seite des Hochw. Hrn. Pfarrers *Zimmermann* in Schmerikon, an welchem der Verstorbene einen erfahrenen Mentor, einen wohlwollenden Freund, einen zweiten Vater zu finden das Glück hatte.

Im Spätsommer vorigen Jahres war es, wo unsere durch innere Parteiungen zerrissene und diskreditirte Gemeinde Herrn *Groth* zum Seelsorger erkor. Hochw. Hr. Dekan *Ruggle*, der ihm vor drei Jahren die Primizpredigt gehalten, hielt ihm auch die Installationspredigt, und heute — nach kaum 8 Monaten — auch schon die Leichenrede!

Der Dahingesehene stand erst im 28. Lebensjahre und berechtigte zu den besten Hoffnungen einer langjährigen, gedeihlichen Wirksamkeit. Doch „Gottes Gedanken sind nicht unsere Gedanken und Gotes Wege nicht unsere Wege“. Eine heftige Unterleibsentszündung reichte hin, um innert 8 Tagen alle diese Hoffnungen zu vernichten. Wohl vorbereitet mit den hl. Sterbsakramenten, ruhig und ergeben sah der Theure dem Tode entgegen, der ihn vorletzten Dienstag Morgens 4 Uhr den irdischen Sorgen entrückte. Wie lieb der Dahingesehene seinen Angehörigen und Amtsbrüdern, wie segensreich sein wiewohl kurzes Wirken als Pfarrer hiesiger Gemeinde gewesen, davon gaben Zeugniß der großartige Leichenzug, die Anwesenheit von gegen 40 Priestern, die zahllosen Thränen in den Augen Aller. Nein, die Liebe des gläubigen Volkes zu seinen Seelsorgern ist noch nicht ausgestorben, sie ist unaustilgbar, als Frucht jenes Glaubens, der die Welt überwindet. — Gott lohne dem Dahingesehenen, was er für uns gethan und gebe unserer Pfarrei bald wieder einen würdigen Hirten!

— Gegen die, am 18. Mai von der Schulgenossenschaft der Stadt *St. Gallen* beschlossene Verschmelzung der bisher getrennten katholischen und refor-

mirten Stadtschulen hat der Hochwft. Bischof, Dr. Karl Johann Greith, der Regierung eine Vorstellungsschrift — „Die gemischten Volksschulen und ihre Gefährde für die christliche Jugend“ — eingereicht. Wir werden auf den Erlaß zurückkommen.

— Auf Antrag des Hochw. Hrn. Pfarrer Rothenshub beschloß das kath. Collegium: auch der Administrationsrath solle feierlich gegen den Gebrauch des Gesichtsbuches von Müller und Dändliker am Seminar und an der Kantonschule bei der Regierung protestiren.

Graubünden. Chur. Von hier geht uns die Trauerkunde zu, daß der Hochw. Herr Anton Scalabrini, seit 5 Jahren Pfarrer von Zürich, im Kreuzspital zu Chur gefährlich krank darniederliegt und bereits auf seine Pfarrstelle resignirt hat.

Genf. Die „Zürcher Post“ schreibt: „Zu Aire-la-Ville fand letzten Sonntag eine jener sonderbaren Pfarrwahl statt, wie wir sie leider schon so oft haben erleben müssen, seit der Kulturkampf auch im Welschland wüthet. Die römisch-katholischen Bürger enthielten sich der Wahl und es fanden sich zu derselben 26 Wahlberechtigte ein, von denen nur 8 in der Gemeinde wohnhaft sind. Einstimmig wurde nun zum Pfarrer gewählt der einzige Kandidat, der sich präsentirt hatte, der vom Conseil superieur als Hülfspriester in die Gemeinde geschickt H. Boniface. Es nimmt sich wie ein Spott auf die Gewissensfreiheit aus, daß eine kleine Minorität im Stande ist, den Pfarrer der Gemeinde zu ernennen, während die Mehrheit deshalb fern bleibt, weil es sie nichts nützen würde, ihren Kandidaten bei der Wahl durchzusetzen. Ausdrücklich registriren wir den neuesten Vorgang, um auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Ausscheidung dissidirender Bekenntnisse und die Theilung der Kirchengüter hinzuweisen.“

Hiezu bemerkt das „Vaterl.“: „Wir

sind mit den Bemerkungen des zitierten Blattes einverstanden, ausgenommen den letzten Satz, den wir nicht unterschreiben können. Wir wollen hiebei von der grundsätzlichen Seite ganz absehen; aber schon in der Praxis würde eine derartige Theilung von Kirchengütern zu den abnormsten Verhältnissen führen. Wohin müßte es kommen, wenn in jeder Kirchengemeinde ein paar „Dissidenten“ (wie wir sie in den schismatischen Gemeinden finden) gleichsam über Nacht eine Theilung der Kirchengüter verlangen könnten, Leute zudem, denen religiöse Bedürfnisse spanische Dörfer sind, Leute, welche zeitlebens nie eine Kirche besuchen oder einen Priester berathen und sich heute bloß durch ihren Haß gegen die katholische Kirche zur Theilnahme an sektirerischen Wahlen bewegen lassen? Die „Z. P.“ wird bei reiflichem Nachdenken gewiß selber finden, daß die Konsequenzen einer solchen Kirchengütertheilung die Unordnung bedeuten würden.“

† **Aus und von Rom.** (30. Juni.) Aus dem Vatican brachte der liberale „Diritto“ mit höchwichtiger Miene die geheimnißvolle Nachricht, daß Cardinalstaatssecretär Rina in Folge einer Verstimmung seit mehreren Tagen an Unpäßlichkeiten leide. Auch andere liberale Blätter haben diese Nachricht bereits in ihre Spalten aufgenommen. Wir sind indeß in der Lage, auf das Bestimmteste zu erklären, daß die ganze Sache eine Finte ist. Seine Eminenz erfreuen sich vielmehr andauernd des besten Wohlseins; von Verstimmung keine Rede.

Das Cardinalscollegium hat schon wieder einen Verlust gemacht in dem Cardinal Dominicus Carafadi Traeto. Derselbe war ein Neapolitaner und starb in seinem Palaste zu Neapel. Wir erhalten über seinen Lebenslauf folgende interessante Notizen: Cardinal Dominicus stammte aus einer berühmten Patricierfamilie und erblickte das Tageslicht in Neapel den 12. Juni 1805. Er bekleidete im Laufe der Jahre viele kirchliche Aemter, die ihm durch die Päpste anvertraut wurden. Er war

Richter bei der Consulta, Vicelegat zu Ravenna, Delegat zu Spoleto und Macerata, Hausprälat, apostolischer Prototypotar ad instar und Mitglied der Revisions-Congregation. Papst Gregor XVI. präconisirte ihn am 22. Juli 1844 zum Erzbischof von Benevent und ernannte ihn auch an dem nämlichen Tage zum Cardinal der heiligen römischen Kirche mit der Titularkirche Santa Maria degli Angeli. In dem Consistorium vom 15. Mai d. J. optirte er für die Titularkirche San Lorenzo in Lucina, nachdem er durch Leo XIII. zum Secretär der apostolischen Breven ernannt worden war. Während der langen und schmerzlichen Krankheit, die er als vierundsiebzigjähriger Greis mit heroischer Geduld ertrug, hat er wiederholt die hl. Sacramente empfangen. Am 7. d. M. wurde ihm die hl. Communion und die letzte Delung durch den Erzbischof Sanfelice von Neapel gespendet. Rührend war es, das Gebet zu hören, welches er bei dieser Gelegenheit sprach, nachdem er den göttlichen Erlöser unter den sacramentalen Gestalten in sein Herz aufgenommen. „Herr“, sprach er, „segne die Kirche, segne den Papst, den Clerus, besonders den von Neapel und dessen Erzbischof. Ich fühle mich alt und schwach, aber immer noch fesseln mich die nämlichen Bande an die Kirche, die ich immer geliebt und verehrt habe. Herr, segne sie hauptsächlich in diesen traurigen Zeiten, wo Alles in Ruinen zerfällt und sogar das Heiligste mißachtet wird. Verzeihe mir, o Jesus, mein vergangenes Leben!“ Möge dieses fromme Gebet Erhörung finden!

Der Kaiser des deutschen Reichs hat die Glückwünsche des Papstes zur goldenen Jubelfeier mit einem herzlichen Dankschreiben erwidert. Mehr als Einer erblickt darin einen nahen günstigen Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Vatican und Deutschland. Wir können zu unserm Bedauern einen gleichen Schluß aus der gemeldeten Thatsache nicht ziehen.

Die politische Stellung, welche Se. Hl. Papst Leo XIII. bezüglich des italienischen Königreichs einzuhalten gedenkt und namentlich die Frage

über die Betheiligung der italienischen Katholiken an politischen Wahlen wird viel hin und her gesprochen. Zwei Thatsachen geben hierüber wenigstens indirekte einigen Aufschluß. Seit der Versammlung der katholischen Journalisten und seit dem Bekanntwerden der von Sr. Heiligkeit an dieselbe gerichteten Worte wurde die Vaterlandsliebe Leo XIII. von den liberalen Goldschreibern wiederholt bemängelt und verdächtigt. Unlängst hatte nun der verdiente *Advocat Cancino* eine Privataudienz bei Leo XIII. „Der Papst“, so berichtet derselbe, „versicherte mir, daß nächst dem Schutze der Unabhängigkeit der Kirche ihm die Liebe zu Italien, dem gemeinsamen Vaterlande, am meisten am Herzen liege. Die gegenwärtige Lage des Landes sei eine anormale und er werde nicht aufhören zu protestiren, bis die Unabhängigkeit und Freiheit des hl. Stuhles gewahrt und die Gewissensfreiheit der Katholiken respectirt sei.“ Schließlich gab der hl. Vater auch der Hoffnung Ausdruck, daß die gegenwärtig Regierenden es nicht verkennen würden, wie viel Gutes Italien dem Papstthume verdanke. Der Papst hat *Cancino* zur Reproduction dieser Aeußerungen ermächtigt.

Papst Leo XIII. hat ferner die Uebersetzung eines Buches des Baron *Galuzzi*, „Gegensatz zwischen Liberalismus und Katholizismus“, mit einem Dankschreiben beantwortet, in welchem der Papst ausdrücklich hervorhebt, „die Katholiken sollten die Entscheidung des hl. Stuhles abwarten, ehe sie die Wahlarena betreten, denn dem hl. Stuhle allein stände die Entscheidung über seine Rechte zu.“ Denn im italienischen Parlamente haben sie nicht nur für ihre Principien, sondern auch für die Aufrechterhaltung der Rechte des hl. Stuhles zu kämpfen, und darum wird hier die Lage katholischer Deputirter von der in andern Ländern grundverschieden sein.

Im Vatican interessiert man sich nicht nur um das kirchliche, sondern auch um das sociale Wohl der katholischen Völkerschaft

ten; es war dies in allen Jahrhunderten der Fall und heutzutage ist dies nothwendiger als je. So z. B. nimmt man im Vatican großes Interesse an der Bildung einer katholisch-irischen Colonie in Westamerika. Es sollen große Landstriche angekauft und parzellenweise an gut katholische irische Ansiedler abgelassen werden. So hofft man, einen rein katholischen Staat „ohne die Eingriffe und Beschränkungen“, unter welchen andere Staaten zu leiden haben, ein „neues Paraguay“ zu gründen. Nebenbei wird das Unternehmen aber auch als sichere zinstragende Anleihe empfohlen. Mit 100,000 Dollars hat das neugebildete Directorium des Colonisationsvereins für katholische Irländer (*Irish Catholic Colonisation Organisation*) in New-York das Werk bereits in Angriff genommen. Die Bildung dieses Directoriums ist das Ergebnis einer zu Ende letzten Monats in New-York stattgehabten Zusammenkunft von 26 katholischen Bischöfen *Amerika's**)

Deutschland. Endlich hat der „Kulturkampfminister“ *Falk* seine Demission eingegeben, und soll der Oberpräsident von Schlessen, Herr von *Puttkamer*, sein Nachfolger werden. Derselbe wird vollauf zu thun haben, um den Wust von Kulturkampfmaßnahmen wegzuschaffen, die Staat und Kirche, Schule und Haus in die bedauerlichsten Gegensätze gebracht haben.

— Nach dem „Correspondenzblatt des Verbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands“ beträgt die Gesamtzahl der activen Mitglieder im verflossenen Wintersemester 600, nämlich 76 Theologen, 197 Philosophen, 136 Juristen, 114 Mediziner, 39 Architekten, 29 Ingenieure und 4 Chemiker. Dazu kommen 1322 Verbandsphilister, d. h. Solche, welche zu den Vereinen, denen sie früher angehörten, noch jetzt in einem engeren, correspondirenden

*) Wäre die Gründung einer Colonie in Amerika für katholische Schweizer nicht auch angezeigt? Die Untersuchung dieser Frage dürfte eine Aufgabe des Schweizer Piusvereins sein.

Verhältnisse stehen. Auf die einzelnen Berufszweige vertheilen sie sich wie folgt: 50 Pfarrer, 365 Hilfsgeistliche, 15 geistliche Professoren, 23 Religionslehrer und Beneficiaten, 18 Ordensgeistliche, 52 Seminaristen, 11 Universitätslehrer, 149 Gymnasiallehrer, 40 Reallehrer, 28 Richter, 16 Anwälte und Notare, 217 Referendare und Praktikanten, 82 Aerzte, 19 Apotheker und Chemiker, 120 Techniker, 4 Geometer und Geologen, 26 Verwaltungsbeamte, 2 Künstler, 5 Kaufleute, 14 Gutbesitzer, 17 Schriftsteller, 10 Reichstagsabgeordnete und 4 Landtagsabgeordnete. Wenn alle diese, wie vorausgesetzt werden darf, zur Verwirklichung jener schönen Principien, die sie in ihren Studienjahren als Leitsterne erwählt haben, in ihrer jetzigen Lebensstellung nach Kräften beitragen, so ist das ein Gedanke, welcher jedes für die katholische Sache begeisterte Herz mit hoher Befriedigung erfüllen muß.

— Die altkatholischen Theologieprofessoren in Bonn zählen im Sommersemester einen Theologen! Derselbe ist bereits verheirathet, und hält sich, dem Vernehmen nach, mit Familie studierenshalber in Bonn auf.

Frankreich. Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte über das *Ferry'sche* Schulgesetz hat der frühere (liberale) Minister *Barboux* einen Gegenantrag gestellt. Statt des berüchtigten Art. 7, welcher den „nicht autorisirten“ Congregationen (*Jesuiten* etc.) den Unterricht schlechthin verbietet, will *Barboux* gesetzliche *Beaufsichtigung* aller dieser Lehranstalten durch den Staat: keine *Präventiv*, wohl aber *Repressiv*-Maßregeln gegen jene Congreganisten, welche die Rechte des Staates nachweisbar verletzen. „Der Staat verliert nichts dabei, wenn er im Unterrichtsfache *Riva* len hat, riskirt dagegen Alles, wenn er sich *Feinde* schafft.“ Trotz aller Beredsamkeit des *Erministers* wurde seine Milderung der *Ferry'schen* Gesetzesvorlage mit 350 gegen 176 Stimmen zurückgewiesen.

Eine namhafte Anzahl ehrlicher Republikaner bekämpft in der Kammer

mit Geist und Muth die freihheitsmör-
derische Vorlage, an ihrer Spitze der
noch jugendliche Deputirte *Etienne*
Lamy, dessen Rede vom 26. Juni
als der oratorische Glanzpunkt der gan-
zen Debatte betrachtet wird. Ihr be-
redetes Wort dürfte, wenn auch nicht in
der Kammer, so doch im Senate und
im französischen Volke ein Echo finden,
welches den culturlämpferischen Bellei-
täten der Gambettisten Schranken zieht.

England. Am 23. Juni wurde in
London die aus dem 13. Jahrhundert
stammende St. Etheldredacapelle, welche
die „Väter der christlichen Liebe“ vor
kurzem käuflich erworben haben, von
Cardinal Manning feierlich eingeweiht.
Diese Kapelle, welche bis in die Mitte
des 16. Jahrhunderts vom spanischen
Gesandten benützt wurde, war die letzte
englische Kirche, in der noch nach Ein-
führung der Reformation die Messe
celebrirt wurde, und jetzt die erste,
welche dem katholischen Gottesdienst
„*mira fidelium lætitia post CCC flebi-
les heu nimium annos*“, wie es auf
einem den Anwesenden eingehändigten
Zettel hieß, wieder übergeben wurde.

Belgien. Wie es scheint, zaudert
der König, das berüchtigte Unterrichtsge-
setz zu unterzeichnen.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1878 u. 1879.	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 26	14,193 05
Aus der Pfarrei Unter-En- dingen	60 —
Jubiläumsoffer aus der Pfar- rei Hochwald	30 —
Von Ungenannt in Bichelsee	20 —
Kirchenopfer aus der Pfarrei Hasle	11 —
Von Ungenannt in Hasle	19 —
Aus der Pfarrei Schüpfheim	50 —
„ „ „ Malers	50 —
	14,433 05

	Fr. St.
Uebertrag	14,433 05
Von Hochw. Hrn. P. Gregor Blum sel., Kaplan in Groß- wangen	100 —
Aus der Pfarrei Pfaffnau	50 —
Von einem Ungenannten in Döttingen	10 —
Von der römisch-katholischen Ge- nossenschaft in Moutier	31 —
	14,624 05
Der Kassier der inländ. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag pro 1878 von den
Ortsvereinen:

Bero-Münster Fr. 94. 50, Boswil-
Kallern 52, Entlebuch 120, Eschen-
bach (Kt. St. Gallen) 40, Gersau 21,
Hochdorf 50, Neuenkirch pro 1877 und
1878 60, Root 30, Unter-Endingen
20. 50, Waltenschwil 34. 50.

Für Peterspfennig.

Jubiläumsgabe von einem Geistlichen in Solothurn	Fr. 3. —
Jubiläumsgabe von Unge- nannt	„ 5. —
Jubiläumsgabe von Unge- nannt	„ 2. —
Jubiläumsgabe aus dem Kt. Solothurn	„ 25. —
Jubiläumsoffer von Unge- nannt	„ 7. —
Kirchenopfer an Peter- und Paulstag in Sempach	„ 72. —

Bei der Expedition eingegangen:

Aus Grenchen für inländische Mission
Fr. 60. —

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker
in Solothurn ist soeben erschienen:

Der Bucherfranz.

Eine Erzählung für das Volk.

Von einem Freunde des Volkes.

192 Seiten. Preis per Exemplar 70 Cts.
per Duzend Fr. 7. 20.

Sparbank in Luzern.

1

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft
hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt
Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und
verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4 1/2 %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne
Provisionsberechnung. Die Verwaltung.

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigem Geistlichkeit und verehrl. Kirchen-
behörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder,
Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Alben, Chorröcke sammt
Krägen, Ministrantenröcke, Traghimmel, Kirchenfahnen, Bahrtücher. Auch ist von
den meisten der genannten Gegenstände stets Fertiges vorhanden, sowie Kirchen spitzen
Borten, Franzen, Stoffe u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

Geschwister Müller,
in Wyl, Kanton St. Gallen.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

(Siezu eine Beilage mit Text.)

Zur Reconstruction des Bisthums Basel.

Unter diesem Titel veröffentlicht das „Luz. Tagblatt“ das „authentische Protocol“ der Diöcesanconferenz, wie es versichert, in genauem Wortlaut. Dasselbe bildet jedenfalls einen werthvollen Beitrag zur Kenntniß der gegenwärtigen Sachlage. Aus diesem Grunde, sowie als Actenstück zur Geschichte der Diöcese Basel, verdient dasselbe billig einen Platz in der „Schw. Kirch.-Ztg.“

Am 23. Mai Nachmittags traten die Abgeordneten der Mehrheitsstände (Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland) zu einer Voreinigung zusammen, deren Zweck die vertrauliche Vorberathung der am folgenden Tage der Gesammtconferenz vorzulegenden Verhandlungsgegenstände war.

„Nachdem das erste Tractandum: Rechnung über das Linderlegat, erledigt war, warf das Präsidium, Hr. Regierungsrath Proff, einen Rückblick auf die Verhältnisse des Bisthums Basel, betonte, daß die Conferenz namentlich auf den Wunsch der Stände Aargau und Luzern stattfinde, die wiederholt die Wünschbarkeit einer Regulirung der Bisthumsverhältnisse geäußert haben, und ertheilte demnach über den Gegenstand zunächst der Abordnung von Aargau das Wort.

„Die Herren Abgeordneten dieses Standes, vorerst Hr. Dr. Keller, und im weitem Verlaufe der Discussion auch Hr. Dr. Käppeli, erklärten in eingehender Weise den Standpunkt, den die aargauischen Behörden seit der Amtsentfegung des Bischofs Lachat einnehmen. Aargau sei bestrebt, im Ganzen, soweit es ohne Beeinträchtigung der staatlichen Oberhoheitsrechte thunlich sei, den Grundlag der Trennung von Kirche und Staat im Kanton zur Ausführung zu bringen. Durch Beschluß vom 28. Mai 1873 sei bereits der Große Rath grundsätzlich vom Diöcesanverband zurückgetreten. Obschon die Regierung die weitem Schritte zur Ausführung bisher unterlassen, so theile auch sie, ungeachtet der Schwierigkeiten

und theilweisen Gefahren der consequenten Durchführung, worauf die Abgeordneten in Einzellnem aufmerksam machten, im Allgemeinen die Anschauungsweise der obersten Landesbehörde, welche letztere hierin ohne Zweifel die Mehrheit des Volkes vertrate. Der Bisthumsvertrag, so liberal seine Grundlagen und einzelne Bestimmungen desselben auch seien, habe zwei Hauptmängel: 1) gestatte er den Ständen keinen Einfluß auf die Wahl des bischöflichen Kanzlers, und der von der Curie dem Bischof gegebene gegenwärtige Kanzler trage eine Hauptschuld an der zwischen dem Bischof und der Mehrheit der Stände entstandenen Uneinigkeit; 2) enthalte er eine Ungleichheit der Rechte der theilnehmenden Stände, indem den Regierungen der paritätischen Kantone Aargau, Bern, Thurgau, Baselland bezüglich der Wahl ihrer Domherren nur die sehr minime Mitwirkung gestattet wurde, von sechs ihnen durch den bischöflichen Senat zu jeder Wahl vorgeschlagenen Candidaten drei auszustreichen, worauf dann der Bischof aus den drei übrig gebliebenen den Domherrn ernaunte. Aus diesem Grunde erhielten diese Cantone meistens im Sinne der römischen Curie wirkende Domherren, indem den Regierungen gewöhnlich die Ultramontanen vorgeschlagen wurden, von denen es ihnen nur möglich war, die weniger unangenehmen Persönlichkeiten in ihrer Streichungsbefugniß stehen zu lassen. Die Trennung von Kirche und Staat gedenke man jedoch nicht in dem Sinne zu realisiren, daß man der Kirche die Rechte eines unabhängigen, völlig freien Staates neben dem eigentlichen Staate einräumt. Die Katholiken sollen berechtigt sein, innerhalb der Bestimmungen eines zu erlassenden Gesetzes über die kirchlichen Genossenschaften im Allgemeinen oder die Aufstellung einer katholischen Synode sich als Genossenschaft frei, ohne Mitwirkung der Staatsbehörden, zu organisiren. Der Kirche und ihren Dienern ist zur Bedingung zu machen, daß sie die Verfassungen und Gesetze der Kantone und deren Hoheitsrechte anerkennen. Die Abordnung Aargau's hat

demnach zunächst den Auftrag, an der Liquidation des Bisthumsvermögens mitzuwirken, um sodann den Austritt aus dem Bisthumsverband in Ausführung zu bringen. Inzwischen und bis zur vollen Trennung zwischen Kirche und Staat wird nach der Amtsentfegung Lachat's und dem Verbote des amtlichen Verkehrs zwischen ihm und der Geistlichkeit, der im Geheimen doch fortbauert, eine provisorische Regelung der kirchlichen Verhältnisse täglich dringender und von der katholischen Geistlichkeit und von einem großen Theile des katholischen Volkes verlangt. Die Abordnung hat daher im Weitem den Auftrag, einer Besprechung über eine solche beizuwohnen. Ohne dermalen einen bestimmt formulirten Antrag bringen zu können, glaubt die Abordnung von Aargau, es sei die Aufstellung eines Vertreters des Bischofs, eines Weihbischofs oder dergleichen erforderlich, damit die nöthigen bischöflichen Funktionen bezüglich der Sacramentalien (Weihung der hl. Oele, Priesterweihe, Firmung etc.) vorgenommen werden können. Von einer Unterhandlung der Stände mit Bischof Lachat zu diesem Zwecke dürfe selbstverständlich keine Rede sein.

„Auch die Abordnungen der übrigen Stände sprechen sich für unbedingtes Festhalten der Amtsentfegungsbeschlüsse vom 29. Januar 1873 aus. Zu einer neuen Regelung der Verhältnisse werde man nur Hand bieten, so weit die Personen Bischof Lachat's und seines Kanzlers Dürei nicht in Betracht kommen. Thurgau, Bern, Baselland und Solothurn wollen auch festhalten am Bisthumsvertrag von 1828, etwa mit einer Modification weniger Punkte. Sämmtliche Redner drücken ferner den Wunsch aus, der Stand Aargau möchte ebenfalls im Bisthumsverbande bleiben.

„Im Weitem sprechen die einzelnen Abordnungen folgende Ansichten aus:

Hr. Wigier beantragt, der Gesammtconferenz den Vorschlag zu bringen:

Unter Aufrechthaltung und Vorbehalt der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873 sind die 5 Stände geneigt, einem den Ständen genehmen

Weihbischof bischöfliche Funktionen auf ihrem Gebiete zu gestatten. Sie werden auch einem andern schweizerischen Bischof die Vornahme der Firmung innerhalb ihrem Gebiete bewilligen. Es kann Ersteres dadurch geschehen, daß Bischof Lachat auf sein Wahlrecht eines Weihbischofs verzichtet und die Wahl durch einen andern schweizerischen Bischof vorgenommen wird, immerhin unter Vorbehalt der persona grata.

„Die Abordnung von Basellandschaft erklärt sich einverstanden, daß einem andern Bischof das Firmieren in den Kantonen gestattet werden könnte. Als eine wünschbare Lösung dieser schwierigen Frage würde sie es betrachten, wenn der Papst den Bischof Lachat zum Cardinal ernennen würde oder wenn dieser sonst zum Rücktritt bewogen werden könnte.

„Die Abordnung von Thurgau, Hr. Dr. Stoffel, spricht ihre Ansicht dahin aus, Luzern möge seine Vermittlung eintreten lassen, daß Bischof Lachat zum Rücktritt bewogen werde. Wäre das erreicht, so sei mit der Reconstruction des Domcapitels Hand zu bieten zur Wahl eines neuen Bischofs. Der Abgeordnete hält den Fortbestand des liberalen Bisthums Basel für von großer kirchenpolitischer Bedeutung. Statt einer Schwächung solle man das Gewicht desselben noch zu vermehren suchen durch eine Einladung an die Stände Schaffhausen und Baselftadt, als solche demselben ebenfalls beizutreten. Den allfälligen Rücktritt Aargau's würde er von diesem Standpunkte aus nicht nur bedauern, sondern er hält ihn auch für sehr schwierig. Statt mit einer Abordnung der Regierung von Aargau in Zukunft mit Abgeordneten eines katholischen Kirchenrathes oder einer Katholikensynode in Conferenz zu treten, könne doch kaum im Wunsch und Willen der Diöcesanconferenz liegen. Der Anschluß aber der Katholiken des Aargau's an ein anderes, weniger freisinniges Bisthum wäre vom Standpunkte der liberalen Sache aus höchlich zu beklagen. Was

die Stellung der Mehrheitsstände in der morgigen Gesamtconferenz den Abordnungen von Luzern und Zug gegenüber betrifft, so solle man ihnen erklären: „Wir halten an der Amtsentsetzung Lachat's fest. Was habt Ihr uns zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu bieten?“ — Hr. Haffter möchte die Resignation Lachat's zu einer Bedingung der Wiederanknüpfung von Unterhandlungen zur Ordnung der Verhältnisse machen.

„Die Abordnung von Bern, Hr. v. Wattenwyl, schließt sich der Anschauung Dr. Stoffels an. Die von Aargau ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat scheine ihm kein Grund, daß der Staat aus dem Bisthumsverband austreten müsse. Jedem Kanton sei unbenommen, innerhalb dem Bisthumsvertrage das ihm nöthig Scheinende in Kirchengesetzen, wie es Bern gethan, zu ordnen.

„In Folge der gewalteten Discussion erklären die Abgeordneten von Aargau, von der Eröffnung ihrer Instruction bezüglich der Liquidation und des Austritts aus dem Verbanne in der morgigen Gesamtconferenz für dormalen Umgang zu nehmen und den Gegenstand auf eine spätere Conferenz zu verschieben.

„Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und beschlossen, den Abordnungen von Luzern und Zug zu erklären, daß die fünf Stände an den Beschlüssen vom 29. Januar 1873 festhalten, daß sie jedoch unter dieser Voraussetzung geneigt seien, Vorschläge zu einer provisorischen Regulirung der bischöflichen Verwaltung, welche Luzern und Zug zu machen haben, entgegenzunehmen.

(Schluß folgt.)“

So weit das „Tagblatt“. Der verheißene Schluß folgte aber nicht, was auch nicht überraschen durfte. Diese Veröffentlichung war eben das Werk eines unbewachten Augenblickes gewesen, ein Zeugniß, daß dem liberalen Luzerner

Moniteur in der Zeit, seit er sich des Regierens entwöhnen mußte, die diplomatischen Usancen und damit auch die bekannte Zugeknöpftheit abhanden gekommen sind. Statt des Schlußes kam in Nr. 137 eine Entschuldigung, woraus ersichtlich war, daß die Veröffentlichung sehr wenig in der Intention der Conferenzherren gelegen war, und diese inzwischen reclamirt hatten. Wir begreifen den stillen Schrecken und den Aerger dieser Herren über diese Publication vollauf. Um so dankbarer sind wir dem Tagblatt, um so werthvoller sind seine Acten für uns. Sie geben uns vollen Einblick in die Karten der Diöcesanconferenz. Wenn der Ausdruck unseres Dankes dem Tagblatt ein Ersatz für sein Mißgeschick sein kann, so sei ihm dieser hiemit in vollstem Maße dargebracht.

Zug. Einer längern Mittheilung aus diesem Kantone (über das wunderbarliche „Diöcesanconferenz-Protocoll“), welche unserm verehrten Herrn Glossator für seine Artikel begeistertes Lob spendet, entheben wir folgenden Passus:

„Nachdem nun das illoyale Vorgehen der fünf Stände durch die Veröffentlichung des authentischen Protocolls in officieller Weise bestätigt und die unwürdige Rolle, welche man den Abgeordneten von Luzern und Zug zuzutheilen wagt, vor der ganzen Eidgenossenschaft bloßgelegt worden, werden sich diese zwei Stände allen Ernstes die Frage vorlegen müssen, ob es fortan mit ihrer Würde noch vereinbar sei, ein Regierungsmitglied zu diesen sog. Diöcesanconferenzen abzuordnen? Ist auch die Demuth für den Einzelnen Pflicht und Tugend, so gibt es für Staatsregierungen doch Fälle, wo von dem, was unter andern Umständen Tugend genannt werden möchte, das bekannte Wort gilt: «c'est pire qu'un crime, c'est une faute.»